

An die
Gemeinde Oberammergau
-Bauamt-
Ludwig-Thoma-Str. 10
82487 Oberammergau

Antrag Anwohner Ortszentrum

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO,
zum Parken ohne Beschränkung der Parkdauer sowie zur Befreiung von der Pflicht zur Benutzung eines
Parkscheines oder einer Parkscheibe im Ortskern Oberammergau.

Name, Vorname des Antragstellers: _____ Tel.-Nummer und/oder Email f. evtl. Rückfragen!! _____

Geschäftssitz bzw. Hauptwohnsitz des Antragstellers: _____

Kennzeichen des PKW's, für den die Ausnahmegenehmigung gelten soll: _____

Hinweis:

Wir möchten Sie bitten den Betrag 90 € / 110 € auf das Gemeindekonto zu überweisen.

Sparkasse Oberland, IBAN DE89 7035 1030 0018 2003 03, BIC: BYLADEM1WHM

(Achtung Änderung der Bankverbindung)

Verwendungszweck: Parkausweis Ortszentrum + „Kennzeichen + Firma“

Sobald die Überweisung bei uns eingegangen ist wird Ihnen die Ausnahmegenehmigung für 2024 zugeschickt.
Wir möchten Sie bitten die Bankbearbeitungstage zu beachten.

Beherbergungsbetriebe bitte Bettenzahl angeben: Betten
(bei Änderung der Bettenzahl gibt es auch Änderungen des fälligen Betrages)

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung (s. Rückseite) erfüllt sind.

Oberammergau, den _____

(Unterschrift)

Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zum Parken im Ortskern Oberammergau:

1. Jeder Anwohnerhaushalt bzw. Gewerbetreibende im Ortskern erhält lediglich **eine** Ausnahmegenehmigung. Ist der Gewerbetreibende gleichzeitig auch Anwohner wird **nur eine** Ausnahmegenehmigung erteilt.
Mitarbeitern von Betrieben und Behörden wird nur bei nachgewiesener Behinderung eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
Der Antragsteller muss Halter des Fahrzeuges sein, für welches der „Anwohnerparkausweis“ beantragt wird. Er muss mit Hauptwohnsitz unter der angegebenen Adresse gemeldet sein, und darf nachweislich nicht über ausreichend privaten Stellplatz verfügen.
2. Beherbergungsbetriebe erhalten je 10 Betten eine Ausnahmegenehmigung für Gäste. Privatvermieter erhalten ab einer Größe von 5 Betten eine Ausnahmegenehmigung. Außerdem können Beherbergungsbetriebe **bei Erwerb der vollen Anzahl** der ihnen zustehenden Genehmigungen (je 10 Betten 1 Ausnahmegenehmigung), zusätzlich die doppelte Anzahl **kostenlos** zur Verfügung gestellt bekommen. Soweit der jeweilige Beherbergungsbetrieb **nicht** die volle Anzahl der ihm zustehenden Parkausweise erworben hat, werden **keine** kostenlosen Genehmigungen erteilt.
3. Für die Ausnahmegenehmigung wird gemäß Gebühren-Nr. 264 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr von **90,00 Euro** erhoben.
In den Fällen, bei denen **eine** Ausnahmegenehmigung für **zwei** Fahrzeuge erteilt wird, erhöht sich die Gebühr für das weitere Kennzeichen um **20,00 Euro**.